



Merkblatt vom 9. April 2026

Blauzungenkrankheit: Wichtige Informationen zur rückwirkenden Verbilligung der Impfstoffe im Jahr 2026

Das Wichtigste in Kürze:

- Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit.
- Für die Impfperiode vom 01. September 2025 – 31. August 2026 können Tierhaltende pro Tier und Serotyp¹ für eine vollständige Impfung (Grundimmunisierung oder Auffrischungsimpfung) rückwirkend Verbilligungen erhalten.
- Die Rechnung für den Impfstoff muss aufbewahrt und das Behandlungsjournal ordnungsgemäss geführt werden.
- Die Tierhaltenden müssen die Impfungen der Tiere bis am 31. August 2026 auf der Tierverkehrsdatenbank erfassen.
- Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2027 über die regulären TVD-Abrechnungen.
- Die Impfungen von Neuweltkameliden müssen auf www.tierverkehr.ch/vac erfasst werden.
- Die Auszahlungen für die Impfungen für Neuweltkameliden erfolgen ebenfalls 2027, jedoch auf der Grundlage einer einmaligen Abrechnung.

Verbilligung der Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit. Das Parlament hat für das Jahr 2026 einen Kredit in Höhe von 5 Millionen Franken bewilligt. Mit diesen Mitteln und gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe f des Tierseuchengesetzes (TSG) **können Tierhaltende rückwirkend pro vollständig geimpftes Tier und für jeden Serotyp¹ Verbilligungen für den verabreichten Impfstoff erhalten.** Ein Tier gilt als vollständig geimpft, wenn die Grundimmunisierung bzw. die Auffrischungsimpfung gemäss den Herstellerangaben erfolgt ist. Die genaue Höhe der Verbilligungen wird im **Herbst 2026** basierend auf den verfügbaren Mitteln sowie der Gesamtzahl der vollständig geimpften Tiere festgelegt.

Damit eine Auszahlung erfolgen kann, müssen die Tierhaltenden die Selbstdeklaration der geimpften Tiere bis spätestens zum 31. August 2026 abschliessen. Mit der Selbstdeklaration werden bei den geimpften Tieren folgende Angaben erfasst:

- Wann das Tier geimpft wurde. Bei zweimaliger Impfapplikation ist lediglich das Datum der zweiten Impfapplikation zu erfassen;
- Um welche Art von Impfung es sich handelte, d. h. um eine Grundimmunisierung mit einmaliger oder zweimaliger Impfapplikation oder um eine Auffrischungsimpfung mit einmaliger Impfapplikation;
- Welcher Impfstoff verabreicht wurde. Es stehen Impfstoffe gegen BTV-3 sowie Kombinationsimpfstoffe gegen BTV-4&8 zur Auswahl. In Ausnahmefällen kann ein Monoimpfstoff gegen BTV-4 oder BTV-8 verabreicht worden sein. Hier wird die Verbilligung des günstigsten verfügbaren Kombinationsimpfstoffes BTV-4&8 ausbezahlt.

¹ Es kann maximal je ein Impfstoff gegen BTV-3 und je ein Impfstoff gegen BTV-4&8 verbilligt werden. Bei Letzterem handelt es sich i.d.R. um einen Kombinationsimpfstoff gegen BTV-4 und BTV-8 und nur in Ausnahmefällen um einen Monoimpfstoff.

Für Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt diese Erfassung ab dem 15. April 2026 auf der TVD, für Neuweltkameliden auf der separaten Webseite www.tierverkehr.ch/vac.

Die Rechnung für den Impfstoff muss aufbewahrt werden. Diese dient bei einer möglichen Kontrolle durch das BLV als Beleg. Unabhängig davon, ob die Impfung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchgeführt wurde oder der Impfstoff lediglich abgegeben wurde, soll die Rechnung ausweisen, für wie viele Tiere der Impfstoff verabreicht oder abgegeben wurde. Das Behandlungsjournal ist ordnungsgemäss zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass aus den Unterlagen eindeutig nachvollziehbar ist, welche Tiere (Ohrmarken-Nummer) wann und wie geimpft wurden.

Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2027 über die regulären TVD-Abrechnungen. Für Neuweltkameliden erfolgt die Auszahlung ebenfalls 2027, jedoch auf Grundlage einer einmalig erstellten Abrechnung. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Auszahlungen direkt über das Abrechnungssystem von Identitas abgewickelt werden können, um einen kostenintensiven Administrationsaufwand zu vermeiden.

Die Tierhaltenden sind für die korrekte Erfassung der Daten in der TVD bzw. auf www.tierverkehr.ch/vac verantwortlich. Wird im Rahmen einer Kontrolle eine nicht korrekte Datenerfassung festgestellt, erfolgt keine Auszahlung der Verbilligung.